

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1342

Pflichtenheft der Kantonalen Denkmalpflege-Kommission

1. Erwägungen

Gemäss § 34 Abs. 4 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (Kulturdenkmäler-Verordnung; BGS 436.11) erlässt der Regierungsrat ein Pflichtenheft für die Kantonale Denkmalpflege-Kommission. Da dieses bisher nicht bestand, wurde es neu erarbeitet.

2. Beschluss

2.1 Pflichtenheft der Kantonalen Denkmalpflege-Kommission

Gestützt auf § 34 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (Kulturdenkmäler-Verordnung) erlässt der Regierungsrat für die Kantonale Denkmalpflege-Kommission folgendes Pflichtenheft.

§ 1. Organisation

¹Die Kantonale Denkmalpflege-Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Regierungsrat für eine Amtsperiode gewählt werden. Die Wahl berücksichtigt in angemessener Weise die persönliche Eignung sowie die Verteilung der Geschlechter und Regionen.

²Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission wird vom Regierungsrat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Denkmalpflege-Kommission selbst.

³Die kantonale Denkmalpflegerin oder der kantonale Denkmalpfleger nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁴Das Sekretariat des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie führt das Protokoll.

§ 2. Aufgaben

¹Die Kantonale Denkmalpflege-Kommission berät die für den Vollzug der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung) zuständigen Organe:

- a. den Regierungsrat
- b. das Bau- und Justizdepartement
- c. die Kantonale Denkmalpflege.

²Die Kantonale Denkmalpflege-Kommission stellt dem Bau- und Justizdepartement zuhanden des Regierungsrates Antrag auf:

- a. Anordnung von Schutzmassnahmen (Unterschutzstellung, Schutzentlassung).
- b. Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler nach Massgabe der vom Kanton bewilligten Kredite sowie der von der Denkmalpflege erlassenen Richtlinien.

³Die Kantonale Denkmalpflege-Kommission kann von Gemeinden und den kantonalen Behörden zu Fragen der Denkmalpflege beratend beigezogen werden.

2.2 Dieses Pflichtenheft tritt per sofort in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (3)
Denkmalpflege-Kommission (5; Versand durch Amt für Denkmalpflege und Archäologie)
Kantonale Finanzkontrolle